

meist nur dann sinnvoll, wenn Sie bereits einen neuen Arbeitsplatz gefunden haben und nicht auf das Arbeitslosengeld angewiesen sind.

In der Vergangenheit konnte die Verhängung einer Sperrzeit durch den Abschluss einer Abwicklungsvereinbarung parallel zum Ausspruch einer arbeitgeberseitigen Kündigung vermieden werden. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist auch dies kaum mehr möglich.

Falls Sie die einvernehmliche Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses planen lassen Sie sich keinesfalls vorschnell zu einer Unterschrift verleiten, sondern besprechen Sie das richtige Vorgehen rechtzeitig vorher mit uns.

Was braucht man beim Anwalt?

- Kündigungsschreiben
- Arbeitsvertrag
- falls vorhanden: Tarifvertrag
- falls vorhanden: Protokoll der Betriebsratsanhörung
- die letzten drei Lohn-/Gehaltsabrechnungen
- Rechtsschutzunterlagen
- bei Prozesskostenhilfe: Belege zu sonstigem Einkommen, Mietvertrag, Beleg über Stromkosten, aktueller Kontoauszug, Kreditunterlagen

Darüber informiert man den Anwalt:

- Jede **weitere Kündigung** während des Verfahrens
- Arbeitsunfähigkeit und Wiedergesundung
- Schwierigkeiten mit der Arbeitsagentur
- Antritt einer **neuen Stelle**
- Neueinstellungen des Arbeitgebers während des Verfahrens

Betriebsübergang / Outsourcing

Geht Ihr Betrieb auf einen anderen Arbeitgeber über, so übernimmt dieser auch Ihr Arbeitsverhältnis. Der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages ist daher nicht erforderlich. Auch ist eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht notwendig.

Bei Fragen wenden Sie sich an den Anwalt.

So erreichen Sie uns:

zu Fuß:

Vom Hauptbahnhof durch den Ausgang Innenstadt, geradeaus die Friedrich-Wilhelm-Strasse entlang, dann rechts in die Vom-Rath-Strasse. Dauer: ca. 5 Minuten.

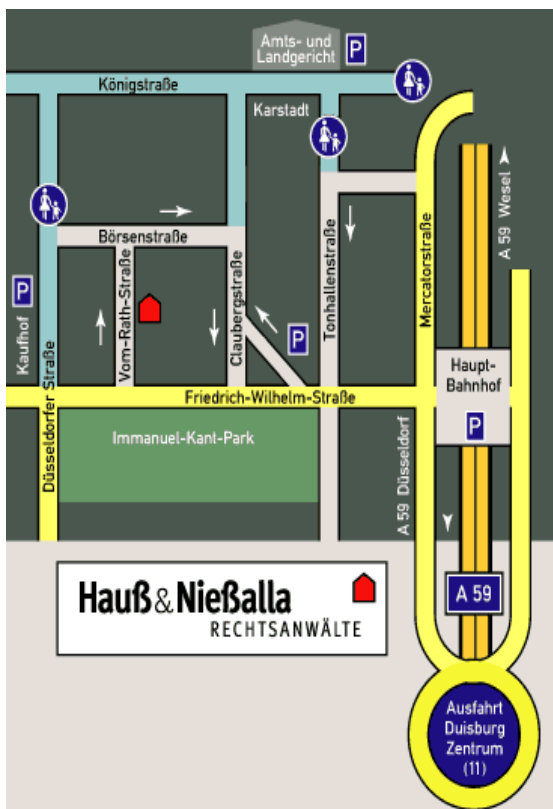
mit dem Auto:

Ortskundige parken am besten in den Tiefgaragen Kaufhof oder City-Palais. Ansonsten ist das Parken in den umliegenden Strassen möglich (Parkschein ziehen!).

mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Mit der Straßenbahn bis zur U-Bahn-Haltestelle König-Heinrich-Platz.

Mit dem Bus bis zur Haltestelle Lehmbruck-Museum.



© RAe Hauß & Nießalla. Stand 07/2009

Kündigung - Arbeitsrecht -

Was tun im Fall der Kündigung

Hauß & Nießalla
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE

Vom-Rath-Str. 10
47051 Duisburg
Tel.: 02 03 / 28 68 70
Fax: 02 03 / 28 68 777
www.anwaelte-du.de



Was tun im Fall der Kündigung?

Das Arbeitsverhältnis ist Existenzgrundlage für Arbeitnehmer und ihre Familien. Der Verlust des Arbeitsplatzes ist manchmal nicht zu verhindern. Oft kann man sich aber mit Erfolg dagegen wehren oder aber zumindest eine Abfindung durchsetzen, die die sozialen Nachteile der Kündigung erträglicher macht. In jedem Fall sollte man sich fachanwaltlich beraten lassen.

Form der Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Es ist nicht erforderlich, dass das Wort "Kündigung" darin vorkommt. Es muss nur klar sein, dass der Arbeitgeber - oder ein dazu befugter Mitarbeiter - das Arbeitsverhältnis beenden will. Das Kündigungsschreiben muss Ihnen zugehen. Dies kann z.B. mit der Post oder durch persönliche Übergabe geschehen.

Zeitpunkt der Kündigung

Die Kündigung kann zu jedem Zeitpunkt ausgesprochen werden, gleichgültig ob Sie krank, im Urlaub oder auf Geschäftsreise sind. Selbst vor Aufnahme des Arbeitsverhältnisses kann, wenn nicht anders vereinbart, gekündigt werden.

Wirkung der Kündigung

Die Kündigung - auch die unwirksame - beendet das Arbeitsverhältnis, es sei denn, das Arbeitsgericht stellt die Unwirksamkeit der Kündigung fest. Daraus folgt, dass Sie gegen jede Kündigung, deren Wirkung Sie beseitigen wollen, Klage einreichen müssen. Im Verlauf des Kündigungsschutzverfahrens kann der Arbeitgeber Ihnen auch erneut kündigen. Über jede Kündigung müssen Sie Ihren Anwalt informieren, da ansonsten das Verfahren verloren gehen kann.

Fristen für die Klage

Wenn Sie eine Kündigung erhalten, müssen Sie im Normalfall innerhalb von **drei Wochen** nach Zugang der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erheben. Nur dadurch wahren Sie Ihre Ansprüche. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Kündigung bei Ihnen, also mit dem Einwurf in Ihren Briefkasten, gleichgültig, ob Sie davon Kenntnis haben, mit der Hinterlegung beim Postamt, gleichgültig, ob Sie das Schreiben abholen, oder mit der persönlichen Übergabe an Sie.

Wann muss man zur Arbeitsagentur?

Sie sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses persönlich bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend zu melden. Liegen zwischen Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und dem Ende des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, muss die Meldung unverzüglich erfolgen, d.h. innerhalb von drei Werktagen. Ansonsten droht eine Kürzung des Arbeitslosengeldes. Eine frühzeitige Meldung ist stets sinnvoll, da Sie so Ihre Vermittlungschancen erhöhen.

Was ist mit Lohn und Gehalt?

Entgeltansprüche laufen bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht Ihnen Lohn und Gehalt unabhängig von tatsächlicher Arbeit zu, wenn die Unwirksamkeit der Kündigung festgestellt wird. Allerdings wird eventuell an Sie gezahltes Arbeitslosengeld mit dem Entgeltanspruch verrechnet.

Wenn Sie krank werden müssen Sie sich, solange die Kündigungsfrist läuft, wie üblich krank und gesund melden und bei Gesundung Ihre Arbeitskraft tatsächlich anbieten, also in den Betrieb gehen.

Beachten Sie bitte sogenannte Ausschlussfristen. Diese können im Arbeits- oder Tarifvertrag für die Geltendmachung von Ansprüchen festgeschrieben sein. Zur Wahrung Ihrer Ansprüche müssen diese innerhalb der Ausschlussfristen geltend gemacht werden. Ihr Anwalt hilft Ihnen.

Besteht ein Anspruch auf Abfindung?

Ein "Anspruch auf Abfindung" besteht grundsätzlich auch bei langer Beschäftigung nur in Ausnahmefällen. Oft ist es aber möglich, im Verhandlungswege eine Abfindung durchzusetzen, um dem Arbeitgeber bei Unwirksamkeit der Kündigung die Wiedereingliederung des Arbeitnehmers in den Betrieb zu ersparen. Diese Praxis begründet aber kein "Recht auf Abfindung".

Abfindungsanrechnung

Eine Abfindung beeinflusst in der Regel weder die Höhe noch die Dauer des zu zahlenden Arbeitslosengeldes. Eine Anrechnung findet jedoch dann statt, wenn Sie die für Ihr Arbeitsverhältnis maßgebliche Kündigungsfrist unterschreiten.

Weiterbeschäftigungsanspruch?

In manchen Fällen kann es sinnvoll sein, nach Ablauf der Kündigungsfrist vom Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung zu verlangen.

Dies ist jedoch nur in seltenen Fällen ratsam, beispielsweise wenn das Arbeitslosengeld nicht reicht oder nachhaltige Veränderungen des Arbeitsplatzes unterbunden werden sollen. In jedem Fall sollten Sie mit Ihrem Rechtsanwalt über diese Frage sprechen.

Kann ich eine neue Stelle annehmen?

Ein gekündigtes Arbeitsverhältnis ist meist ein schlechtes. Während der Kündigungsfrist und des Laufs des Arbeitsgerichtsverfahrens sollten Sie sich daher bemühen, einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Wird das Arbeitsgerichtsverfahren gewonnen, haben Sie ein Wahlrecht zwischen neuem und altem Arbeitsplatz. In der Regel erfährt Ihr alter Arbeitgeber vom neuen Arbeitsplatz nichts, die Höhe einer Abfindung bleibt daher unberührt.

Was kostet ein Gerichtsverfahren?

Die Kosten eines Kündigungsschutzprozesses in erster Instanz trägt jeder selbst, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Die Kosten richten sich nach dem "Streitwert". Dieser beträgt in Kündigungsschutzverfahren in der Regel das Dreifache des Monatsbruttoeinkommens. Bei einem Durchschnittsverdiener entstehen für die erste Instanz leicht Kosten in Höhe von 1.500 €.

Die Kosten des Verfahrens in der zweiten Instanz trägt derjenige, der unterliegt.

Gewerkschaftsmitgliedern gewährt die Gewerkschaft Rechtsschutz, in der Regel aber nicht durch Übernahme der Rechtsanwaltskosten, sondern durch eigene Rechtsschutzstellen.

Rechtsschutzversicherten gewährt die Versicherung Rechtsschutz durch Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten, gegebenenfalls bei geringer Selbstbeteiligung.

Wer "knapp bei Kasse" ist, etwa weil er nur Arbeitslosengeld erhält, viele Kinder zu unterhalten oder hohe Schulden hat, kann **Prozesskostenhilfe (PKH)** erhalten. In diesen Fällen werden Gerichtskosten und die Kosten des eigenen Anwaltes vom Staat ganz oder zum Teil übernommen. Anträge dafür erhalten Sie beim Gericht oder beim Anwalt.

Wie läuft das Verfahren?

Einen ersten, sogenannten Güetermin werden Sie ca. drei Wochen nach Klageerhebung erhalten. Falls man sich in diesem Termin nicht einigt, folgt etwa zwei Monate später ein Kammertermin. Alle Termine nimmt auch der Anwalt für Sie wahr.

Sperrfrist

Eine Sperrfrist von maximal zwölf Wochen wird von der Arbeitsagentur dann verhängt, wenn der Arbeitnehmer den Verlust des Arbeitsplatzes verschuldet hat. Ein Verschulden wird u.a. bei Ausspruch einer fristlosen Kündigung unterstellt.

Abschluss eines Aufhebungsvertrages?

Ein Arbeitsverhältnis kann grundsätzlich nicht nur durch Kündigung, sondern auch durch einvernehmliche Aufhebung beendet werden. In diesem Fall wird die Arbeitsagentur jedoch im Regelfall eine Sperrfrist von 12 Wochen verhängen. Der Abschluss eines Aufhebungsvertrages ist daher